

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit**  
**§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**- Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von**  
**Windenergie, Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR,**  
**am Standort Nottuln (Darup) -**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR, Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck, mit Datum vom 09.04.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.04.2024, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 03.06.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48301 Nottuln erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 48301 Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darup, Flur 17, Flurstück 72 (WEA 5); Flur 4, Flurstück 336 (WEA 6) und Flur 22, Flurstück 13 (WEA 7), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen;
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 29 Abs. 2 LNatSchG.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Verkehrssicherheit, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zum Schutz von Versorgungsleitungen und Bodendenkmälern ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen>  
eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 09.04.2025  
Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0405

Im Auftrag  
gez. Frank Geburek